

Eskalationsstufen - vom Fehlverhalten bis zur Kündigung

Ein Freiwilligendienst ist kein Arbeitsverhältnis und damit auch nicht exakt gleich zu behandeln. Dennoch kann das Arbeitsrecht in vielen Aspekten als Anhaltspunkt dienen. So auch in Bezug auf den Umgang mit einem Fehlverhalten auf Seiten der Freiwilligen.

Die folgenden Handlungsschritte bauen aufeinander auf und sind als Orientierung zu betrachten, nicht aber als zwingende Maßnahme. Jeder Handlungsschritt muss anhand des Einzelfalls gründlich geprüft werden.

Bei besonders gravierendem Fehlverhalten kann unter Umständen unmittelbar eine außerordentliche Kündigung ausgesprochen werden (siehe hierzu zum Beispiel auch Leitfaden bei sexuellen Übergriffen).

Ferner können Sanktionen auch unterlassen werden, wenn ein Fehlverhalten zum Beispiel aus besonderen Umständen resultiert (Unentschuldigtes Fehlen aufgrund eines Todesfalls in der Familie).

Fehlverhalten in der Einsatzstelle:

1. Ein Fehlverhalten tritt auf.

Es sollte mit der oder dem Teilnehmenden gesprochen und auf das Fehlverhalten hingewiesen sowie ein Nichtwiederholen eingefordert werden.

2. Das Fehlverhalten wiederholt sich.

Mit der oder dem Teilnehmenden sollte, ggf. unter Einbeziehung der Einsatzstelle, erarbeitet werden, wie das Verhalten zukünftig vermieden werden kann. Die Ergebnisse sollten schriftlich festgehalten und von der oder dem Teilnehmenden unterschrieben werden, um eine größere Verbindlichkeit zu erzeugen.

3. Das Fehlverhalten wiederholt sich weiter.

Es ist von einer sogenannten Krise zu sprechen.

Die oder der Teilnehmende kann jetzt ermahnt werden. Ihr oder ihm ist dabei deutlich zu sagen, dass der nächste Schritt eine Abmahnung sein wird. Eine Ermahnung muss nicht schriftlich erfolgen. Sie sollte aber – wie jeder mündliche Schritt - dokumentiert werden.

4. Das Fehlverhalten wiederholt sich trotz der Ermahnung weiter.

Es wird eine schriftliche Abmahnung ausgesprochen, in der das Fehlverhalten so genau wie möglich beschrieben und das Unterlassen eingefordert wird. Es wird angekündigt, dass weitere Wiederholungen des Fehlverhaltens eine Kündigung, auch eine außerordentliche, zur Folge haben können.

5. Das Fehlverhalten wird nicht abgestellt.

Der Vertrag wird, je nach Schwere des Fehlverhaltens, ordentlich oder außerordentlich gekündigt.

Unentschuldigtes Fehlen bei Seminaren

1. **Eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer fehlt unentschuldig**
Die Pädagogische Begleitung unternimmt einen Kontaktversuch, um den Grund des Fehlens zu erfahren.
2. **Ein Grund kann nicht festgestellt werden/die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist nicht zu erreichen**
Es erfolgt eine schriftliche Ermahnung mit der Aufforderung, das Fehlverhalten nicht zu wiederholen. Die Einsatzstelle wird informiert.
3. **Erneutes unentschuldigtes Fehlen**
Es erfolgt eine schriftliche Abmahnung mit dem Hinweis auf eine mögliche Kündigung im Wiederholungsfall. Die Einsatzstelle wird informiert.
4. **Wiederholtes unentschuldigtes Fehlen**
Kündigung nach Rücksprache mit der Einsatzstelle

Alle mündlichen Absprachen werden im Notizbuch bei Scout dokumentiert. Gespräche mit der oder dem Teilnehmenden werden unter Zuhilfenahme des Gesprächsdokumentationsbogens geführt und dokumentiert. Dabei erhalten alle Beteiligten eine Kopie, ein Exemplar wird in der Akte der oder des entsprechenden Teilnehmenden abgeheftet.

Gerne unterstützt die Stabsstelle Recht bei der juristischen Bewertung von Einzelfällen.